

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1814/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72 ⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei auch den in Artikel 2 unter Buchstabe b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Die bei der Ausfuhr von Tomaten nach Schweden anwendbare Erstattung sollte vom 1. Juli bis zum 30. September in Anwendung der Verpflichtungen vermindert werden, die mit diesem Land im Rahmen des Abkommens von 1980 ⁽⁵⁾ eingegangen worden sind.

Tomaten, frische Zitronen, Äpfel und Pfirsiche der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, kultivierte Tafeltrauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Haselnüsse sowie Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhr darstellen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst- und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1180/87 ⁽⁹⁾ ergeben, können bei der Ausfuhr nach nichteuropäischen Drittländern gelockert werden. In diesem Fall ist es möglich, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zur Anwendung zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 194 vom 28. 7. 1980, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 27.

Für Spanien und Portugal ist mit der Beitrittsakte eine stufenweise Übergangsregelung eingeführt worden. Insbesondere bei der Regelung, die für die Ausfuhren der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien gilt, sieht Artikel 141 vor, daß die Gemeinschaft während der ersten Stufe grundsätzlich keine Ausfuhrerstattungen gewährt. Gemäß Artikel 146 kann das Königreich Spanien während der ersten Stufe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern die vor dem Beitritt für diesen Handel geltende Regelung einschließlich der gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse bei der Ausfuhr beibehalten. Artikel 275 sieht ein besonderes Verfahren für die Gewährung von Erstattungen bei den Ausfuhren der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Portugal vor. Gemäß Artikel 283 kann die Portugiesische Republik während der ersten Stufe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern die vor dem Beitritt für diesen Handel geltende Regelung einschließlich der gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse bei der Ausfuhr beibehalten. Unter diesen Umständen sind für diese Ausfuhren in dieser Verordnung keine Erstattungen vorzusehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1988

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse sind im Anhang festgesetzt.

(2) Die Vorschriften der Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) und 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 sind anwendbar auf die Ausfuhren von Zitronen, Walnüssen mit der Schale, Haselnüssen ohne äußere Schale und Äpfeln, die im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

<i>(ECU/100 kg netto)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)
0702 00 10 100		4,50 (3)
0702 00 10 900	—	—
0702 00 90 100		4,50 (3)
0702 00 90 900	—	—
0802 12 90 000		9,67
0802 21 00 000		7,50
0802 22 00 000		14,51
0802 31 00 000		14,00
0805 20 50 100	—	—
0805 20 50 900	—	—
0805 30 10 100	01	15,00
	09	10,00
0805 30 10 900	—	—
0806 10 11 100		4,84
0806 10 11 300		4,84
0806 10 11 900	—	—
0806 10 15 100		4,84
0806 10 15 300		4,84
0806 10 15 900	—	—
0806 10 19 100		4,84
0806 10 19 300		4,84
0806 10 19 900	—	—
0808 10 91 100	—	—
0808 10 91 910	02	12,00
	03	4,00
0808 10 91 990	—	—
0808 10 93 100	—	—
0808 10 93 910	02	12,00
	03	4,00
0808 10 93 990	—	—
0808 10 99 100	—	—
0808 10 99 910	02	12,00
	03	4,00
0808 10 99 990	—	—
0809 30 00 110	04	5,00
0809 30 00 190	—	—
0809 30 00 900	—	—

Fußnoten :

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 die Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien,
- 02 Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, die Republik Djibuti, die Länder der Halbinsel Arabien, (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwein, Fuschairah, Ras-el-Chaimah), Nörd-Jemen, Süd-Jemen) der Iran, der Irak, Jordanien,
- 03 die Länder und Territorien Afrikas, mit Ausnahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, Syrien, die Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Jugoslawien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Kolumbien, Norwegen, Schweden, Österreich, Färöer-Inseln, Finnland und Grönland,
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Österreichs,
- 09 andere Bestimmungen.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen sind nicht anwendbar auf Ausfuhren

- aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien und Portugal,
- aus Spanien und Portugal nach dritten Ländern.

(3) Bei den Ausfuhren nach Schweden, die zwischen dem 1. Juli 1988 und dem 30. September 1988 getätigt werden, wird die Erstattung auf 0,81 ECU/100 kg verringert.
